

*Vergleich zwischen Johann Adam von Liechtenstein und vier Prinzessinen von Liechtenstein. Darin wurde geregelt, welche Güter an die Primogeniturlinie und das Fideikommiss fallen und welche im Besitz der Nebenlinien bleiben sollten. Mit diesem Vergleich wurden alle laufenden Prozesse innerhalb der Familie Liechtenstein eingestellt. Abschr. Wien, 1722 Juni 10, AT-ÖStA, HHStA, Sonderbestand, Auersperg XXIII, 592, III, unfol.<sup>1</sup>*

[Z] In Gottes nahmen amen.

Kundt und zu wißen seye hiemit, daß nachdeme auf zeitlich untern 16. Junii 1712 ohne hinterlassung einer männlichen succession erfolgten hintritt weyland herrn Joannis Adami Andreae<sup>2</sup>, gewesten des Heyligen Römischen Reichs<sup>3</sup> fürsten und regierern des haußes Liechtenstein zu Nikholspurg, in Schlesien<sup>4</sup> zu Troppau<sup>5</sup> und Jägerndorff<sup>6</sup> herzogen, grafen zu Rittberg<sup>7</sup>, rittern des Guldenen Flusses<sup>8</sup>, der römisch kayserlichen mayestät würckhlichen geheimben raths, etc., alß lestern männlichen erben auß der fürst Carl<sup>9</sup> liechtensteinischen linie, zwischen dessen hinterlassenen frauen allodial<sup>10</sup>-erbinen und eheleiblichen princessinen, fürstinen Maria Elisabeth<sup>11</sup>, Maria Antonia<sup>12</sup>, Maria Gabriela<sup>13</sup>, Maria Theresia<sup>14</sup> und Maria Dominica<sup>15</sup> aines theills, dann dessen in der primogenitur und regierung des haußes nachfolgern auß der fürst Gundaccar<sup>16</sup> liechtensteinischen linie dem auch weyland herrn Antoni Florian<sup>17</sup>, gewesten des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regierern des haußes von und zu Liechtenstein, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzogen, grafen zu Rittberg, rittern des Guldenen

---

<sup>1</sup> Vgl. Herbert Haupt, *Ein Herr von Stand und Würde. Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein (1657–1712)*, Wien-Köln-Weimar 2016, S. 264–265.

<sup>2</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.*

<sup>3</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet.

<sup>4</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>5</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>6</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>7</sup> Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>8</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>9</sup> Karl von Liechtenstein (1569–1627) wurde 1608 in den Fürstenstand und 1620 in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. Herbert HAUPT, *Liechtenstein, Karl I.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 14, (1985), S. 515–517.*

<sup>10</sup> Allod: freies Eigen, Erbgut, volles Eigentum.

<sup>11</sup> Maria Elisabeth von Liechtenstein (1683–1744) heiratete in 2. Ehe 1713 Leopold Herzog von Schleswig-Holstein. Vgl. WILHELM, *Stammtafel, Tafel 5.*

<sup>12</sup> Maria Antonia von Liechtenstein (1687–1750) heiratete 1704 Markus Anton Graf von Czobor. Vgl. WILHELM, *Stammtafel, Tafel 5.*

<sup>13</sup> Maria Gabriela von Liechtenstein (1692–1713) heiratete 1712 Josef Johann Adam von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, *Stammtafel, Tafel 5.*

<sup>14</sup> Maria Theresia Antonia von Liechtenstein (1694–1772) heiratete 1713 Emanuel Thomas Herzog von Savoyen-Carignan. Vgl. Gustav, *Stammtafel, Tafel 5.*

<sup>15</sup> Maria Dominica von Liechtenstein (1698–1724) heiratete 1719 Heinrich Fürst von Auersperg. Vgl. WILHELM, *Stammtafel, Tafel 5.*

<sup>16</sup> Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, *Stammtafel, Tafel 4; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 124 und Stammtafel II.*

<sup>17</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Stammtafel, Tafel 6; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.*

Flusses, [2] grand<sup>18</sup> d'Espagne ersteren classis, der römisch kayserlichen und königlichen catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath und obristen hoffmeistern, wie auch respective obrist stallmeistern, etc., andern theills, sowohl ratione separationis allodii a fideicommisso<sup>19</sup>, alß auch wegen der von gedachten fürsten Johann Adam untern 17. Julii 1711 jahrs gemachten leztwilligen disposition<sup>20</sup>, wie auch des von seinen herrn grossvatter, weyland fürsten Carolo von Liechtenstein, untern 11. Septembris 1623 errichteten teutschen haubt-testaments unterschiedlicher stritt und irrungen pro et contra entstanden, selbige auch zu dem weeg rechtens würckhlich gediehen, und darinnen bey unterschiedlichen instantien, theills im königreich Böheimb, theills im marggraffthumb Mähren, und theills im erzherzogthumb Österreich mit schweren uncosten und großen fastidien<sup>21</sup> einige jahr hero gehandelt worden, endlich auf hohe vermittlung und interposition<sup>22</sup> deren kayserlichen würckhlichen geheimben räthen des hoch- und wohlgebohrnen herrn Geörg Christoph des Heyligen Römischen Reichs grafen von Stürck<sup>23</sup>, der römisch kayserlichen mayestät würckhlichen geheimben raths und anderten hoffcanzlers etc. und des wohlgebohrnen herrn Johann Jacob von Kriechpaumb<sup>24</sup> freyherrn [3] in Kirch- und Höchenberg, der römisch kayserlichen mayestät würckhlichen geheimben raths, cammerern und vice-statthaltern des regiments der Niederösterreichischen Landten, die sach dahin gediehen, das in reiffer erwegung deren zu führung solcher importanz rechts-händlen erforderlichen großen gelt-aufwendungen, der darauf gehenden langen zeit, und deren kostbahren processen ohngewissen außschlags, zu verhüettung deren zwischen so nahen anverwandten und bluts freundten, auch angehörigen hohen familien auß dergleichen schweren langwehrenden rechts-händlen gemeinlich entstehenden höchst verderblichen gemüeths verbitterungen und zwyspalten, umb dargegen zwischen so nahe gesippten eines solch fürstlichen haußes eine Gott und der Welt gefällige guette verständtnus, einigkeit und freundschaft zu stüffen, der weeg eines güttlichen vergleichs zu versuechen, beederseiths schon im jahr 1718 beliebt. Darinnen auch zimlich weith fürgefahren und fortgeschritten, selbiger aber durch den untern 11. Octobris vorigen 1721 jahrs erfolgten fruehezeitigen hintritt ob hochgedachten fürsten Antonii Floriani von und zu Liechtenstein auf kurze zeit zwar unterbrochen, von dero hinterlassenen einzigen herrn sohn und nachfolgern in [4] des hochfürstlichen haußes primogenitur und regierung herrn Josepho Adamo Joanne des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regierern des haußes Liechtenstein, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzogen, grafen zu Rittberg, rittern des Goldenen Flußes, grand d'Espagne ersteren classis, der römisch kayserlichen und königlichen catholischen mayestät cammerern, etc., aber auf die von denen sambentlichen hohen interessirten zu einer güttlichen sinn-handlung gezeigte ferners continuirte neigung und propension umb so mehr reassumirt, alß die sach durch die auf ihn gediehene primogenitur und regierung des haußes, dann die von der fürst Hannß adamischen allodial verlassenschaft, nach seiner ersten anno 1713 verstorbenen ehgemahlin, der fürstin Mariæ Gabrielæ von Liechtenstein und dem mit ihro erzeugten anno 1715 ebenfahls verschiedenen prinzen Carolo Josepho Antonio auf ihn verfallene erbs-portion dahin gekhommen, daß er in allen disen processen sowohl personam actoris alß rei vertreten müessen, und darauf hin unter göttlichen beystandt zu glückhlichen ende geführet und folgender ohnwiderruefflichen vergleich, mittls einwillig- und genehmhaltung deren hochfürstlich

<sup>18</sup> „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

<sup>19</sup> „ratione separationis allodii a fideicommisso“: wegen der Abtrennung des eigenen Besitzes vom Fideikommiss.

<sup>20</sup> Verfügung.

<sup>21</sup> Abneigung.

<sup>22</sup> Einmischung.

<sup>23</sup> Georg Christoph Stürgkh (1666–1739) ab 1721 Reichsgraf von Stürgkh und Freiherr von Plankenwart. Vgl. Constant von WURZBACH, Stürgkh, die Grafen; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 40, Steeruwitz – Suszncki, Wien 1880, S. 173–175.

<sup>24</sup> Johann Jacob Kriechbaum von Winterkasten (1678–1733). Vorläufig kein Nachweis.

liechtensteinischen herrn agnaten für sich, allerseiths, erben und nachkomen verabredet und beschlossen worden, nemblich

[5] primo nachdeme weyland fürst Hannß Adam von Liechtenstein eine große anzahl seiner, dem fürst liechtensteinischen majorat<sup>25</sup> mit der erbunterthänigkeit unterworffenen hoff- und würtschaffts-bedienten in seiner leztwilligen disposition<sup>26</sup> mit der freyen entlassung begnädiget, solche manumission<sup>27</sup> aber von seinen negsten primogenitur-successorn<sup>28</sup> weyland fürsten Antonio Floriano in stritt gezogen worden, es aber eine sach ist, woraus weder denen fürst Hannß adamischen frauen allodial erbinen ein gewinn zugehet, noch auch der fürst liechtensteinischen primogenitur ein sonderlicher schaden erwachset, alß will und soll der iezo transigierende gedachter primogenitur inhaber es diser manumittirten unterthannen wegen, ohnerachtet deren bey denen königlich böheimbischen und mährischen landtrechten zum vorstandt der fürstlichen primogenitur in prima instantia<sup>29</sup> zwar außgefallenen, durch die von denen fürstlichen frauen allodial erbinen ergriffene und eingeführte revision<sup>30</sup> aber suspendirten<sup>31</sup> urtheillen es bey der von fürst Hannß Adam beschehenen manumission dergestalten belassen, daß iedoch die also loßgelassene ihre loß- und freyheits-brieff von ihnen dem dermahligen regierern des hauses zu nehmen schuldig und verbunden sein sollen.

[6] Secundo nachdeme von denen fürst Hannß adamischen frauen allodial erbinen an der fürst liechtensteinischen primogenitur unterschiedliche præensiones<sup>32</sup> auf einige in denen nach ihres fürstlichen herrn vatters todt an den primogenitur-successorem weyland fürsten Antonium Florianum gediehenen majorat-häußeren, schlösseren und herrschafften vorhandten gefundten mobilien, daß nemblich selbige alß von ihren fürstlichen herrn vattern und erblasser herrührend ihnen noch zugehörig und außzufolgen, ingleichen wegen unterschiedlich vorhandten gewesten effecten<sup>33</sup>, das nemblich selbige noch bey lebzeiten ihres fürstlichen herrn vatters würcklich eingangen und also inter fructus perceptos<sup>34</sup> zu rechnen. Folgsamb ihnen nach gestalt der sachen annoch entweder in natura zu extradieren<sup>35</sup>, oder aber in werth zu ersetzen wären gemacht, hingegen wegen deren besagter mobilien die sach von der primogenitur nicht allein contradicirt<sup>36</sup> und prætendirt<sup>37</sup> worden, es wären selbige ein appertinens<sup>38</sup> deren majorat corporum<sup>39</sup> und fundorum<sup>40</sup> sondern sogar noch der anspruch gemacht worden, es hätten sie fürstlichen frauen allodial erbinen mehr mobilien auß denen majorat schlössern und häußern weeggeführt, alß ihnen zukhomnte. Auch noch in specie<sup>41</sup> über die von ihren herrn uber-großvattern, weyland fürsten Carl von Liechtenstein herkhommende, und [7] durch seine leztwillige disposition dem fideicommisso primogenituræ incorporirte moblien und pretiosa<sup>42</sup>, an geschmuckh, goldt und silber dem fideicommisso primogenituræ rechenschafft zu geben. Diser pro et contra

---

<sup>25</sup> Familienvertrag.

<sup>26</sup> Verfügung.

<sup>27</sup> Freilassung.

<sup>28</sup> Nachfolger in der Erstgeburtlinie.

<sup>29</sup> im ersten Verfahrensschritt.

<sup>30</sup> Überprüfung des Urteils.

<sup>31</sup> aufgehoben.

<sup>32</sup> Ansprüche.

<sup>33</sup> Vermögensteilen.

<sup>34</sup> „inter fructus perceptos“: zu den erfassten Erträgen.

<sup>35</sup> herauszugeben.

<sup>36</sup> widersprochen.

<sup>37</sup> beansprucht.

<sup>38</sup> Zugehörig.

<sup>39</sup> der Körperschaft des Familienvertrags.

<sup>40</sup> Güter.

<sup>41</sup> im Besonderen.

<sup>42</sup> „fideicommisso primogenituræ incorporirte mobilien und pretiosa“: dem Fideikommiss der Erstgeburtlinie einverleibte beweglich Güter und Wertgegenstände.

prätendierenden mobilien und respective<sup>43</sup> pretiosorum wegen die sach durch richterliche erkhanthus auf noch besseren hinc inde<sup>44</sup> auferlegten beweiß in zweyen instantiis auferlegt worden, ratione<sup>45</sup> deren durch das allodium annoch prätendirten fructuum perceptorum<sup>46</sup> man auch zum theill annoch in contradictorio gestandten, zum theill aber die sach auf eine auf denen herrschafften in loco mit nicht geringen kösten zu pflügen geweßene langweillig und müehesambe berechnung ankommen wäre. Alß hat man sich sowohl diser hinc inde prätendierenden mobilien und pretiosorum alß auch fructuum perceptorum wegen dahin verglichen, daß die derenthalben erhobene processen hiemit abgethann, und ein ieder theill bey demienige, so er entweder hinweg geführt oder genossen verbleiben, und derentwegen keine theill ex quocunq; capite etwas weitter an dem anderen zuffordern haben solle.

Tertio: zumahlen auch ratione der fructuum, so bey zeiten des fürst Hannß adamischen todtfahl noch nit würckhlich percipirt<sup>47</sup> waren, und von denen [8] rechts gelehrten fructus pendentes genant werden, zwischen beeden transigierenden theillen grosser stritt entstandten, indeme nemblich das fideicommissum selbige ex hoc capite, daß ein ieder fürst liechtensteinische fideicommiss inhaber nach massgaab ihres haußes von ihro kayserlichen mayestät in allen ländteren allergnädigst bestättigten erbeinigung nicht anderst alß ein simplex ius fructuarius<sup>48</sup> seye, und dessen gehabtes recht mit dem leben völlig außlösche, und auf seinen fideicommiss successorem devolvire<sup>49</sup>, für voll.

Die allodial erben aber hieran einen theill, wie wohl sonsten bey denen feudis<sup>50</sup> und einigen fideicommissis regulariter<sup>51</sup> gewöhnlichst prätendieret, selbiger ihnen auch von ihro kayserlichen mayestät in possessorio<sup>52</sup> zugesprochen. Darüberhin aber von denen fideicommiss erben das petitorium<sup>53</sup> ergriffen und sowohl in marggraffthumb Mähren alß königreich Böhemb incaminirt<sup>54</sup>. Leztern orths auch die fructus pendentes<sup>55</sup> dem fideicommiss von dem königlich größeren landtrecht simpliciter et ex integro<sup>56</sup> zuerkhant, hierüber aber von denen allodial erben an ihro kayserliche mayestät die revision vorgekehrt worden. In Mähren aber die sach annoch in prima petitorii<sup>57</sup> vor dem landtrecht, in Österreich aber in suprema revisorii instantia<sup>58</sup>, wohin sie ex parte fideicommissi gebracht worden, hangen thuet.

Alß hat [9] man auch dises puncts halber sich dahin verglichen, das die fürst Hannß adamische frauen allodial-erbinnen sich nit allein mit deme, was ihnen von denen prätendierenden fructibus pendentibus ein oder anderen orths in crafft des kayserlichen in possessorio ergangenen außspruchs bereiths zu theill worden sein mag, begnügen, mithin auf allen weittern an besagten fructibus pendentibus machenden zuspruch renuntiiren, folgsamb die primogenitur nicht allein bey dem rühigen derenselben genuss lassen, sonderen auch umb die auß weithäuffig den berechnungen, so ein- alß anderen theills resultierende verdrießlichkeiten zu vermeiden, die hinter dem fideicommiss primogenituræ und dessen unterthannen annoch hafftende, ihnen, fürstlichen

---

<sup>43</sup> beziehungsweise.

<sup>44</sup> darauf hier.

<sup>45</sup> wegen.

<sup>46</sup> „prätendirten fructuum perceptorum“: beanspruchten erfassten Erträge.

<sup>47</sup> erfaßt.

<sup>48</sup> „simplex ius fructuarius“: einfaches Recht des Fruchtgenusses.

<sup>49</sup> abwälze.

<sup>50</sup> Lehen.

<sup>51</sup> normalerweise.

<sup>52</sup> als Besitz.

<sup>53</sup> Bitte.

<sup>54</sup> in die Wege geleitet.

<sup>55</sup> dem Ertrag angehörenden.

<sup>56</sup> „simpliciter et ex integro“: lediglich und aufs Neue.

<sup>57</sup> dritten Ansuchen.

<sup>58</sup> „in suprema revisorii instantia“: im obersten überprüfenden Verfahren.



frauen, allodial erbinen zugehörige restantias<sup>59</sup> zum nutzen des primogenitur inhabers cedieren<sup>60</sup> und renuntiiiren<sup>61</sup> wollen, und sollen, wie sie dann selbie hiemit auch also würckhlich cedieren und renuntiiiren thuen

Quarto: weillen auch auß fortsetzung der pro separatione corporum et fundorum allodialium a fideicommisso<sup>62</sup> allergnädigst angeordneten commission beeden theillen annoch große uncosten, beschwerlich und verdrießlichkeiten entstehen wurden. Alß wollen und sollen zu derenselben und aller weithläuffigkeit abschneidung, wie [10] auch zu mehrer facilitier- und beförderung des vergleichs mehr wohl besagte fürst Hannß adamische frauen allodial erbinen alle dieienige corpora, so in oder bey denen hochfürstlich liechtensteinischen primogenitur güettern gelegen, und zu dato noch von erst gemelten herrschafften nit separirt worden, sondern würckhlich von dem primogenitur inhabern possedirt und genossen, und von bemelten hochfürstlichen allodial-erbinen noch prætentirt werden, dem dermahligen regierer herrn fürsten Joseph von Liechtenstein eo iure<sup>63</sup>, wie sie solche prætentiret und angesprochen haben, oder prætentieren oder ansprechen mögen, auf ewig überlassen und abtreten, wie dann solche in crafft dises würckhlich also überlassen und abgetreten werden.

Quinto indeme auch auß demienigen teutschen haubt-testament, so deren fürstlich frauen transigentiren über grossvatter weyland fürst Carl von Liechtenstein im jahr 1623 den 11. Septembris zwar errichtet, weyland fürst Anton Florian aber allererst anno 1713 hat publicieren und intabulieren lassen, ein gar schwerer process erwachsen, daß diser die einige von hoch gedachten fürsten Carolo auf die von ihme neu acquirirte<sup>64</sup> und dem fideicommisso primogenituræ incorporirte herrschafften und güetter in ob ermelt seinen teutschen haubt-testament zum nutzen deren von einen iedesmahligen regierer abstammenden postgeni- [11] torum<sup>65</sup>, oder in deren abgang zum schatz des fürstlichen haußes gelegte alljährliche ersparung von 50.000 fl.<sup>66</sup> von der zeit an, daß die primogenitur und regierung des fürstlichen haußes nach dem anno 1627 den 12. Februarii erfolgten zeitlichen hintritt offft hoch ernanten ihres herrn über grossvatters fürsten Caroli auf ihren herrn großvattern, weyland fürsten Carolum Eusebium von Liechtenstein gediehen, biß zu ihres fürstlichen herrn vatters und erblassers absterben, so per mehr alß 84 jahr über 420.000 fl. ertraget, von denen transigierenden fürstlichen frauen allodial erbinen gefordert, dise aber umb sich einer so nahmhafftten, und fast ihr völliges vermögen absorbierenden forderung zu entschlagen, daß fürst carolinischen teutsch haubt-testament bey dem königlich größeren landtrecht in Böhemb odpocirt<sup>67</sup> und umb dessen völlige cassier- und extabulierung<sup>68</sup> auß unterschiedlichen wichtigen motivis gebetten, darbey aber zwar succumbieret<sup>69</sup>, und zu ersetzung der ihrem fürstlichen herrn vattern und großvattern ob gelegene ersparung untern 15. Martii anno 1717 verurtheillet worden, selbige aber eines theills von diser urtheill an ihro römisch kayserliche und königliche mayestät appellirt, alwo bey der königlich Böhembischen Hoffcanczley<sup>70</sup> die sach biß anhero ohnerörterter hanget, anderen theills

---

<sup>59</sup> ausstehenden Schulden.

<sup>60</sup> überlassen.

<sup>61</sup> verzichten.

<sup>62</sup> „pro separatione corporum et fundorum allodialium a fideicommisso“: für die Trennung der erblichen Körperschaft und Güter vom Fideikommiss.

<sup>63</sup> das Gesetz.

<sup>64</sup> erworbene.

<sup>65</sup> Nachkommen.

<sup>66</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>67</sup> Die Odporation (böhmisch-lateinisch) ist im böhmischen Gerichtswesen ein in die Landtafel (Grundbuch) eingetragenes Recht. Bei der aufgerichteten Klage wird der Kläger als Odporant und der Beklagte Odporat bezeichnet.

<sup>68</sup> Löschung und Austragung.

<sup>69</sup> unterliegt.

<sup>70</sup> Die Böhmbische Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert

aber durch [12] die urtheil primæ instantiæ ihnen vorbehalten worden, daß sie von dem von ihnen mit mehr alß 420.000 fl. zu præstieren kommenden ersparungs quanto all die einige abzziehen und compensieren könnten, welches von derenselben fürstlichen herrn vatter oder großvattern fürsten Hannß Adamen und fürsten Carl Eusebio in exsolutionem et utilitatem<sup>71</sup> der liechtensteinischen post extinitam lineam carolinam<sup>72</sup> auf der fürstlich gundaccarischen linie primogenitum gediehene primogenitur und fideicommiss güetter verwendet worden zu sein, sie rechts beständig würden erweißen können, welches sie, fürstliche frauen, allodial erbinen ebenfahls auf etliche millionen extindieren wollen, woraus, wan schon die ob erwehnte sententia primæ instantiæ in favorem primogenituræ lata, von der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät in secunda seu appellationis instantia allergnädigst bestätigt worden wären, iedoch noch ein neuer vill weithläuffig und beschwerlicherer liquidations-process entsprossen wäre. Alß hat man um allem disem vorzukommen, diser jährlichen ersparung deren 50.000 fl. wegen sich dahin verglichen, daß die primogenitur von denen fürstlichen frauen allodial erbinen ermelte jährliche ersparung deren 50.000 fl. nit prætendieren und von dem disertwegen mo- [13] virten process und in prima instantia bereiths erhaltener favorablen sentenz, hingegen aber sie, frauen allodial erbinen von zurückh-forderung alles dessen, so ihr fürstlicher herr vatter und großvatter in bonum familiæ eregirt<sup>73</sup> haben solle, völlig abstehen sollen und wollen. Inmassen auch die primogenitur anwartter auß gewissen gar erheblichen ursachen in disen puncten in ihren vergleich numero 2 allbereiths gewilliget haben, es hat aber dises den außtruckhlichen verstandt, und alßdann seine würckhung, wan bey ihro kayserlichen und königlichen catholischen mayestät, alß welches conditio<sup>74</sup> ist, sine qua<sup>75</sup> diser ganze vergleich nit subsistieren kan noch soll, vorhero iunctis viribus<sup>76</sup> außgewürckhet sein wird, daß die fürstliche primogenitur sowohl de præterito et præsentis, alß de futuro, es seye nun per extabulationem<sup>77</sup> des controvertierenden fürst carolinischen teutschen haubt-testaments, vel alio modo<sup>78</sup>, von diser jährlichen ersparung befreyet sein solle, welchenfahls man ex nunc pro tunc von denen in disen 5. punct erwehnten gegen einander machenden prætensionen beederseiths würckhlich abstehet. Sexto will und soll nit weniger der transigierende fürstliche herr regierer und primogenitur inhaber von allen anderen durch weyland dero in Gott rührenden herrn vattern, fürsten Anton Florian, gegen die fürstliche allodial erbinen angestrenghen processen, alß haubt- [14] sächlich dem ex capite der von weyland fürst Hannß Adamen in marggraffthumb Mähren zu seines herrn vattern, fürsten Caroli Eusebii, immobilar verlassenschaft unterlassenen erbserklärung über die seinen fürstlichen frauen töchtern allodialiter vermachte herrschafften Tschernahor, Aussee, Neinde und andere gütter vor dem königlich mährischen landtrecht movirten vindications process, und fort allen anderen, sie mögen auch sein, wie sie wollen, in genere et specie völlig abstehen, und darauf renunciiren, und dann vor ihme ohngehindert deren unterschiedlichen von seinem seeligen herrn vattern in einigen auß dem principalen vindicationis process erwachsenen incidental sachen bereiths erhaltenen favorablen bey urtheillen darauf durch gegenwärtiges am verbindlichsten würckhlich renuntipet wird. Gleichwie allenfahls von denen sambentlichen primogenitur anwarttern in ihrem vergleich § 15 per expressum darin consentieret und gewilliget worden ist.

---

war. Vgl. Eila HASENPFUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30)*, München-Wien 1982, S. 75–78.

<sup>71</sup> „exsolutionem et utilitatem“: *Auslösung und Nutzen.*

<sup>72</sup> „post extinitam lineam carolinam“: *nach der ausgestorbenen karolinischen Linie.*

<sup>73</sup> „in bonum familiæ eregirt“: *im Familienbesitz erhoben.*

<sup>74</sup> *Bedingung.*

<sup>75</sup> *ohne das.*

<sup>76</sup> *vereinten Kräften.*

<sup>77</sup> *Austragung.*

<sup>78</sup> *oder andere Weise.*

Septimo übernehmen die transigierende fürstlichen frauen allodial erbinen alle von weyland dero herrn großvattern, fürsten Carolo Eusebio, und herrn vattern fürsten Joanne Adamo etwo noch hervorkommende erweißlicher massen gestüffete noch nicht abgeführte pia legata de proprio zu bezahlen, wie auch alle andere dem allodio obliegende fürst vatterliche und [15] großväterliche schulden, alß in specie ein- oder anderen orths ruckhständige lehen-taxen und dergleichen, was aber

Octavo die von weyland fürsten Carolo von Liechtenstein und anderen majoribus herrührende pia legata, fundationes und schulden, alß in specie der Troppauer<sup>79</sup> pfarrkirchen prætion anbelanget, darüber solle zwar dahin bearbeitet werden, daß entweder der ob benante teutsche haubt testament, bey ob waltenden unterschiedlichen stattlichen fundamenten und ursachen, zur gänzlichen extabulation gebracht, oder wenigst mit der pfarrkirchen zu Troppau dises legati halber ein güettlicher vergleich getroffen werden mögte, in ein oder anderen fahl aber ratione des gänzlichen oder aber durch vergleich reducirten quanti der ausspruch, wer nemblich die bezahl und abstossung solches legati zu præstieren schuldig seye, denen ob benanten zweyen herrn, herrn mediatoribus grafen von Styrck und baron von Kriechpaumb, excellenz, excellenz, etc., alß per expressum hierzu denomnirten arbitris gänzlich überlassen werden solte.

Nono: weillen auch, wo nicht zwischen beederseiths fürstlich transigenten, wenigstens zwischen ihrer nachkommenschafft neue irrungen daher entstehen könnten, daß weyland fürst Anton Florian des transigierenden fürstlichen herrn regierers in Gott ruhender herr vatter, der fürstliche Hannß adamischen frauen wittib alleinige heyrathsspruch [16] über sich genohmen, solches aber von der primogenitur über kurz oder lang ebenfahls im stritt gezogen werden könnte, oder möchte, daß nemblich mit diser sonsten dem allodio zu last kommenden übernahm die fürstliche primogenitur nicht beladen werden können. Alß ist auch diserhalb zu bevorkommung alles daraus entstehen könnenden ohnvernehmens verabredet und verglichen worden, daß es bey der von der fürstlichen primogenitur einmahl beschehenen übernahm diser pactorum dotalium sein ohnveränderliches verbleiben haben, und der transigierende herr primogenitur inhaber und dessen erben die fürst Hannß adamische frau wittib oder ihre erben darum zu befridigen schuldig sein solle und wolle.

Decimo: damit nun zu allen künfftigen neuen weiterungen zwischen denen transigierenden fürstlichen beeden theillen aller anlass und gelegenheit desto mehrers abgeschnitten, und hingegen die fürohin anhoffende wahre guette freindschafft und verthreuliches vernehmen beederseiths umb so fester und verbindlicher gestüfftet und bestättiget werde. Alß hat man sich ferner dahin verglichen und vereinbahret, das nicht allein generaliter alle von ein oder andererseits würckhlich incaminirte, wan schon dahier nit specifice exprimirte processen, sonderen auch alle andere ex causis quibuscunque præteritis recensitis vel non re- [17] censitis, sive quocunque modo annoch gegen ein ander formirt, oder erdacht werden könnte, prætionones von dem dato ratificationis dises vergleichs an, völlig abgethann und aufgehoben, derentwegen auch kein theill von einem reicht jemahls mehr angehoret, sondern mit einer solchen klag a limine iudicii gleich abgewißen werden soll.

Undecimo: auf das auch diser mit rath und beystandt der fürstlichen frauen transigentinen herren ehgemahlen und ihrer deren rechten erfahrner rathgebern von beeden fürstlichen theillen partheyen wohl bedächtlich errichtete vergleich sowohl von denen transigierenden theillen, alß auch ihren erben und nachkommen zu ewigen weltzeiten und tügen desto fester und ohnverbrüchlicher gehalten werden möge, alß thun sie insgemein, und zwar die fürstlichen frauen transigentinen nicht allein allen ihnen oder ihren erben und nachkommen ietzt: und inskünfftig darwider zustattenkommen mögenden rechts- oder wohlthatten und exceptionen, wie sie von denen geist- oder weltlichen rechten biß anhero bereiths verordnet und verlichen, oder noch künfftighin verordnet und verlichen, oder von menschen sinn und witz immer erdacht werden

---

<sup>79</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

können, sie haben nahmen, wie sie wollen, in genere<sup>80</sup>, sondern auch in specie<sup>81</sup> [18] der exceptioni erroris doli, persuasionis, læsionis ultra dimidium, rei non sic sed aliter gestæ, simulati contractus<sup>82</sup>, etc., und was nur dergleichen mehr sein mag, am kräftigst- und feyerlichsten renuntziiren<sup>83</sup>, und sich derenselben für sich, ihre erben und nachkhomen ewiglich begeben. Anbey aber auch

Duodecimo: sich noch weiter gegen einander verbindten, das zu noch mehrer dises vergleichs vesthaltung und beständigkeit nit allein der römisch kayserlichen und königlichen catholischen mayestät allergnädigste confirmation bey dero hochlöblichen königlich böheimbischen und erzherzoglich Österreichischen Hoffcanzley communi ope et studio allerunterthänigst außgebetten, sondern auch die hoffentlich erhaltende kayserliche allerhöchste confirmation sowohl bey dem niederösterreichischen landtmarschallischen Gericht, alß auch bey denen königlich böheimbischen und mährischen Landtafflen, gerichtlich vorgemerckht, und respective intabulirt, die auf die kayserliche confirmation gerichtliche vormerckhung und respective intabulation, oder auch des testamenti Carolini extabulation, oder auch sonsten wegen dises vergleichs auf lauffende uncösten aber von denen transigierenden fürstlichen parthen zu gleichen theillen getragen werden sollen, anbey auch sie sambentlich [19] bey ihro kayserlichen und königlichen mayestät umb bestellung des curatorii für ihre unmündige söhne sowohl alß ihre posterität und verordnung des behörigen assistenz rath für den fürsten Johann Anton (so kürzlich veniam ætatis erhalten) ansuechen und außzubringen sich bewerben wollen. Alles bey fürstlich wahren wortten, thrauen und glauben, sonder gefährde und arglist.

Zu urkhundt dessen seind dises vergleichs fünff exemplaria verfertiget, alß eines für den transigierenden fürstlichen regierer und primogenitur inhaber und vier für die vier noch im leben übrig seyende mit transigierende fürstlich Hannß adamische frauen töchter, und alle nicht allein von denen transigierenden fürstlichenbeeden parthen, sonderen auch von allen darein consentierenden großjährigen hochfürstlich liechtensteinischen agnaten, wie nicht weniger von denen hochansehentlichen herren mediatoribus, auch denen hierzu absonderlich ersuechten heren gezeugen eigenhändig unterschriben, und mit ihren respective angebohrnen insiglen du pettschafften bestättiget worden.

So [20] geschehen in der kayserlichen residenzstatt Wien, den 10. Junii anno 1722.

L.S. <sup>84</sup> Joseph fürst und regierer des haußes von und zu Liechtenstein	L.S. Maria Elisabeth herzogin zu Schleswig-Holstein, gebohrne fürstin von Liechtenstein
L.S. Hartmann fürst von und zu Liechtenstein	L.S. Maria Antonia graf Zoberin, gebohrne fürstin von Liechtenstein
L.S. Joseph Wenzl fürst zu Liechtenstein	L.S. Theresia herzogin von Savoyen, gebohrne fürstin von Liechtenstein
L.S. Emanuel fürst zu Liechtenstein	L.S. Maria Dominica fürstin von Auersperg, gebohrne fürstin von Liechtenstein
L.S. Johann Anton fürst zu Liechtenstein	L.S. Johann Jacob von Kriechpaum, freyher, alß mediator
L.S. Georg Christoph graf von Stürckh alß	L.S. Stephan graff Kinsky von Chinizè Tettau <sup>85</sup>

<sup>80</sup> im Allgemeinen.

<sup>81</sup> im Besonderen.

<sup>82</sup> „exceptioni erroris, doli, persuasionis, læsionis ultra dimidium, rei non sic sed aliter gestæ, simulati contractus“: ausgenommenen Fehler, Täuschungen, Überzeugungen, Verstöße, darüber hinaus ist die Hälfte der Sache nicht so, sondern ein Vertrag anderer getäuschter Geschäfte.

<sup>83</sup> melden.

<sup>84</sup> Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.

<sup>85</sup> Mögl. Stephan Wilhelm Graf (ab 1747 Fürst) von Kinsky von Wchinitz und Tettau (1679–1749). Vorläufig kein Nachweis.



mediator	
L.S. Franz Leopold graff von Sternberg	

[21] Wegen allergnädigster kayserliche und königlicher confirmation des zwischen dem (titel) fürst Joseph Johann Adam alß regierern des haußes von Liechtenstein und denen (titel) fürstlichen frauen allodial erbinen getroffenen vergleichs kombt zur königlich Böhmischen Hoffcantzley taxa nomine zu erlegen 28.000 gulden und zwar in gleiche theil von allen transigenten, auch hat der regirer dahier zwey [...] zu zahlen.

Actum Wien, den 30. Septembris anno 1722.

L.S. Der königlich Boheimbischen Hofcantzley tax amt.

[22] [*Dorsalvermerk*]

Vergleichs-instrumentum zwischen herrn Joseph fürsten und regierern des haußes Liechtenstein und denen weitheren zu fürstlichem fideicommiss nachfolgeren berueffenen herren agnaten an einem, dann denen sammentlich fürstlichen Hannß Adam liechtensteinischen frauen, frauen allodial erbinen andern theills. De dato Wien, den 10. Junii anno 1722.